

# Vorteil für Rentnerinnen und Rentner

*Die bilateralen Verträge werden den im EU-Raum lebenden Personen mit einer Schweizer Rente einen besseren Schutz bieten.*

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union (EU) hat zur Folge, dass bestimmte Personenkreise und ihre Familienangehörigen neu dem schweizerischen Krankenversicherungsobligatorium unterstehen. Das sind einerseits Menschen, die in einem EU-Staat wohnen, aber in der Schweiz arbeiten. Andererseits auch Rentnerinnen und Rentner, die ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht haben und das Alter in einem EU-Staat verbringen wollen. Einige haben jedoch die Wahl: Wer in Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal oder Finnland lebt, kann sich lokal versichern und sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Die Schweizer Krankenkassen werden Prämien verlangen, die den Kosten im Wohnland entsprechen. Für die Nachbar-

länder dürften sie kaum billiger werden als in der Schweiz. Die Versicherung gibt Anspruch auf die ortsübliche medizinische Behandlung. Die in Belgien, Deutschland, Österreich und den Niederlanden lebenden Rentnerinnen und Rentner können sich mit dieser Versicherung auch in der Schweiz behandeln lassen. Das Wahlrecht ist in entsprechenden Sozialversicherungsabkommen verankert. Für die andern übernimmt die Grundversicherung solche Kosten nur in Ausnahmefällen. Wenn sie sich in der Schweiz behandeln lassen wollen, sollten sie sich vorher bei der Schweizer Krankenkasse oder bei der aushelfenden Krankenkasse des Wohnlandes erkundigen.

## **Anspruch auf Prämienverbilligung**

Grundsätzlich obliegt es den Kantonen, Rentnerinnen und Rentner, die ihren Wohnsitz in einen EU-Staat verlegen, über die Versicherungspflicht zu informieren. Wie die bereits Ausgewanderten davon erfahren, muss erst noch genauer festgelegt werden. Über Anträge von Rentnerinnen und Rentnern zur Befreiung von der Versicherungspflicht wird die so genannte gemeinsame Einrichtung

entscheiden, eine von den Krankenversicherern gegründete Stiftung\*.

Die gemeinsame Einrichtung wird auch die Prämienverbilligung für die Rentnerinnen und Rentner durchführen. Ab Inkrafttreten der bilateralen Verträge haben nämlich die im Ausland lebenden Versicherten, die einer Schweizer Krankenkasse angehören, und ihre nicht-erwerbstätigen Angehörigen ebenfalls Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Details sind noch in Arbeit. Geplant ist, dass der Bundesrat die Verordnung Ende Februar verabschiedet wird.

Antragsformulare werden voraussichtlich bei der gemeinsamen Einrichtung und den zuständigen Auslandsvertretungen erhältlich sein. Das Bundesamt für Sozialversicherung geht davon aus, dass neu etwa 24 000 Rentnerinnen und Rentner einschliesslich Familienangehörige versicherungspflichtig sein werden. Davon dürften 20 bis 30 Prozent Prämienverbilligungen erhalten. Die Kosten von schätzungsweise 5 bis 8 Millionen Franken pro Jahr übernimmt der Bund. (vth)

\* Gibelinstr. 25, Postfach, 4503 Solothurn, Tel. (032) 625 48 20.